überschreitungen vorgeworfen wurden. Sie habe sich mitunter unmittelbar an den Generalsekretär oder an einzelne Staaten gewandt. Ihre Arbeit solle sich auf die Erstellung von Studien und Vorschlägen beschränken. In einer Resolution wurde sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend den Vorschriften der Kommission aufgefordert.

Birgit Laitenberger □

Rechtsfragen

IGH: Einsetzung einer Sonderkammer — Umstrittene Seegrenze im Golf von Maine (35)

Der Internationale Gerichtshof (IGH) hat durch Beschluß vom 20.Januar 1982 eine besondere Kammer eingesetzt, die über den Verlauf der Seegrenze zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten im Golf von Maine (Abgrenzung von Fischereizone und Festlandsockel) entscheiden soll. Dieser Kammer gehörten ursprünglich an die Richter Gros, Ruda, Mosler, Ago und Schwebel; inzwischen hat Kanada Maxwell Cohen als Ad-hoc-Richter benannt, der, wie von Anfang an vorgesehen, den Richter Ruda ersetzt. Zu ihrem Präsidenten wählte die Kammer Richter Ago.

Damit wurde erstmals von der Möglichkeit gemäß Art.26(2) des IGH-Statuts Gebrauch gemacht, der die Einsetzung einer besonderen Kammer auf Wunsch der Streitparteien ermöglicht. Gegen die erwähnte personelle Zusammensetzung der Kammer stimmten die Richter Morosow und El-Khani. Beide rügten übereinstimmend, daß der Gerichtshof bei der Einsetzung und Besetzung der Kammer sich zu stark an den Willen der Streitparteien gebunden habe. Vor allem Morosow machte geltend, daß das Abkommen zwischen Kanada und den Vereinigten Staaten, welches der Einsetzung der Sonderkammer zugrundeliegt, fälschlicherweise und im Widerspruch zu Art.26(2) des IGH-Statuts davon ausginge, daß die Streitparteien ein Recht hätten, Einfluß auf die personelle Zusammensetzung dieser Sonderkammer zu nehmen. Insofern seien die Wünsche der Parteien in der Form eines Ultimatums unterbreitet worden, was die Abstimmung im Gericht sinnlos gemacht habe.

Richter El-Khani machte geltend, eine derartige Einrichtung einer Sonderkammer führe zu einer Regionalisierung des Gerichtshofs und nehme diesem seine wesentliche Grundlage, nämlich die Universalität.

Rüdiger Wolfrum □

IGH: Festlandsockelabgrenzung zwischen Tunesien und Libyen (36)

Der Internationale Gerichtshof hat am 24.Februar 1982 mit zehn Stimmen gegen vier im Streit über die Festlandsockelabgrenzung zwischen Libyen und Tunesien entschieden. Aufbau der Entscheidung und ihre Aussage werden durch das Abkommen zwischen diesen beiden Staaten bestimmt, mit dem der Streit dem IGH unterbreitet wurde (vgl. VN 1/1979 S.32). Danach war dem Gericht aufgegeben, die »Grundsätze und Regeln des Völkerrechts« festzustellen, welche für die Festlandsockelabgrenzung der beiden Staaten von Bedeutung sein könnten. Bei seiner Entscheidung sollte das Gericht folgende Faktoren berücksichtigen: Billigkeitsgrundsätze, die geographischen Besonderheiten des Gebietes und die neuen Trends, die sich diesbezüglich auf der III. UN-Seerechtskonferenz herausgeschält haben.

Des weiteren war es Aufgabe des Gerichts, die praktische Anwendung der so herausgearbeiteten Prinzipien und Regelungen darzutun, so daß die Experten der beiden Staaten auf dieser Basis eine Festlandsockelabgrenzung ohne Schwierigkeit vornehmen könnten (was heißt, daß das Gericht über die Abgrenzung im einzelnen nicht entscheiden konnte). Damit geht der Auftrag an das Gericht weiter als seinerzeit in dem Streit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, wo es nur Aufgabe des Gerichts war, die entsprechenden Abgrenzungskriterien zu entwickeln.

Zunächst hielt das Gericht fest, daß für Tunesien und Libyen nur ein Festlandsockel existiert und sich deshalb unter dem Gesichtspunkt, daß es sich bei dem Festlandsockel um die Fortsetzung der Landmasse unter Wasser handele (so die Formulierung der III. Seerechtskonferenz), kein Abgrenzungskriterium für diesen speziellen Fall ergibt. Damit schied ein Rückgriff auf die Arbeiten der Seerechtskonferenz aus. In seinen folgenden Ausführungen konzentriert sich das Gericht auf die Billigkeitsgesichtspunkte sowie die mit in Betracht zu ziehenden Besonderheiten. Dazu werden gezählt: der Küstenverlauf, die Lage der Kerkennah-Inseln, der Verlauf der Landgrenze, die Praxis für die Vergabe von Bohrkonzessionen vor 1974 sowie das Verhältnis von Küstenlänge zur Ausdehnung des Schelfgebietes.

Hinsichtlich der praktischen Anwendung dieser Grundsätze befürwortet das Gericht eine Aufteilung des umstrittenen Grenzverlaufs in zwei Sektoren, einen küstennäheren und einen küstenferneren. Für den küstennäheren Bereich wird wesentlich darauf abgestellt, wie Tunesien und Libyen bislang ihre Ölkonzessionen vergeben haben. Dagegen bestimmt sich der Verlauf des küstenferneren Grenzteils vor allem durch die Lage der Kerkennah-Inseln.

Der Richter Oda sowie der Richter Evensen haben abweichende Meinungen vorgetragen. Oda wirft dem Gericht vor, zu stark auf Billigkeitsgesichtspunkte abgestellt zu haben. Nach seiner Meinung hätte von dem Äquidistanz-Prinzip ausgegangen werden müssen, wobei dessen Ergebnis unter dem Gesichtspunkt der geographischen Besonderheiten hätte modifiziert werden können. In die gleichen Richtungen gehen die Ausführungen von Ad-hoc-Richter Evensen, wobei er sich jedoch weniger scharf gegen die Anwendung des Billigkeitsgrundsatzes ausspricht.

Rüdiger Wolfrum □

Charta-Ausschuß: Deklarationsentwurf zur friedlichen Streitbeilegung — Weitere Behandlung durch 37. Generalversammlung (37)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 3/1981 S.100f. fort.)

Daß effektive Mechanismen friedlicher Streitbeilegung ein notwendiges Korrelat des Gewaltverbots darstellen, dürfte gerade die militärische Auseinandersetzung im Südatlantik in Erinnerung gerufen haben. Das Gewaltverbot umfaßt auch die Pflicht eines jeden Staates, »jede Androhung oder Anwendung von Gewalt ... als Mittel zur Lösung internationaler Streitigkeiten, einschließlich territorialer Streitigkeiten und Staatsgrenzen betreffender Probleme, zu unterlassen« (Erklärung über freundschaftliche Beziehungen; Text VN 4/1978 S.138ff.). Solche Streitigkeiten müssen beizeiten friedlich beigelegt werden, damit nicht das Gewaltverbot zu einer — ihrerseits friedensgefährdenden — Status-quo-Garantie denaturiert wird.

So trifft es sich gerade im Jahr 1982 gut, daß die Generalversammlung auf ihrer 37. Jahrestagung den Entwurf einer Erklärung der Vereinten Nationen über die friedliche Beilegung von internationalen Streitigkeiten zu erörtern haben wird. Die Vorlage, die der Sonderausschuß für die Charta der Vereinten Nationen und die Stärkung der Rolle der Organisation am Ende seiner siebten Tagung (22.2.–19.3.1982 in Genf) verabschiedet hat, enthält keine Textalternativen mehr (UN-Doc. A/AC.182/L.32/Add.1). Das bedeutet allerdings nicht, daß alle Meinungsverschiedenheiten ausgeräumt worden sind. In ihren abschließenden Stellungnahmen in dem Sonderausschuß haben es sich zahlreiche Staatenvertreter vorbehalten, nach eingehender Prüfung des Textes Änderungen vorzuschlagen. Der Ausschuß hat es aber jedenfalls für richtig gehalten, die Debatte nunmehr in den Rechtsausschuß der Generalversammlung, also in ein Forum aller UN-Mitglieder, zu verlagern. Schon wegen der Ungewißheit über deren Reaktionen wäre es wenig sinnvoll, den jetzt vorliegenden Entwurf detailliert zu würdigen. Aus dem ersten Teil mit allgemeinen Prinzipien seien hier zwei Punkte erwähnt: Zum einen fällt auf, daß die internationale Gerichtsbarkeit nahezu mit Stillschweigen übergangen wird. Die Schlüsselbestimmung lautet: »Unbeschadet ihres Rechts der freien Wahl der Mittel sollten die Staaten bedenken, daß direkte Verhandlungen ein flexibles und effektives Mittel der friedlichen Beilegung ihrer Streitigkeiten darstellen. Wenn sie beschließen, in direkte Verhandlungen einzutreten, sollten die Staaten ernsthaft verhandeln, um frühzeitig eine für die Beteiligten annehmbare Lösung zu finden. Die Staaten sollten ebenfalls bereit sein, die Beilegung ihrer Streitigkeiten mit den anderen in dieser Erklärung erwähnten Mitteln zu suchen.« Unter den ›anderen Mitteln‹ verbirgt sich auch die internationale Gerichtsbarkeit. Unter Nichtberücksichtigung entsprechender Vorschläge enthält der Entwurf weder die Aussage, die Staaten sollten, falls ihre Verhandlungen binnen angemessener Zeit zu keinem Ergebnis geführt haben würden, umgehend auf andere Lösungsmöglichkeiten zurückgreifen, noch die Aufforderung, das Gewicht der durch multilaterale Verträge errichteten internationalen Gerichte zu verstärken. Gleichwohl schließt dieser Teil mit dem bereits seit dem letzten Jahr praktisch feststehenden Satz: »Weder das Vorliegen einer Streitigkeit noch das Scheitern eines Verfahrens der friedlichen Streitbeilegung macht die Anwendung oder Androhung von Gewalt durch einen an der Streitigkeit beteiligten Staat zulässig.«

Erst in dem zweiten Teil des Entwurfs, welcher der Rolle der Vereinten Nationen gilt, wird der internationalen Gerichtsbarkeit Tribut gezollt, und zwar speziell dem Internationalen Gerichtshof als einem Hauptorgan der Vereinten Nationen. Aus der UN-Charta (Art.36(3)) wird abgeschrieben, daß Rechtsstreitigkeiten im allgemeinen dem Internationalen Gerichts-

hof unterbreitet werden sollten. Im übrigen hat es hier große Mühe gekostet, ›klammerfreie‹ Formulierungen zu den Kompetenzen von Sicherheitsrat und Generalversammlung aufzusetzen. Das Zwischenergebnis lautet, daß die Generalversammlung klar im Rückstand liegt (ungeachtet des interessanten Ratschlags an die Staaten, die Einschaltung von Unterorganen der Generalversammlung ins Auge zu fassen). Anders kann die explizite Bezugnahme auf Art.12 der Charta, der dem Sicherheitsrat die Priorität bei der Streitbeilegung zuerkennt, nicht gedeutet werden. Daran ändert wenig die trostspendende Bestätigung der »wichtigen Rolle, die die Charta der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf dem Gebiet der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zugewiesen hat«. Denn schon wenige Zeilen danach folgt eine zweite Bezugnahme auf Art.12, und in dem nachfolgenden Absatz ist dann von der »primären« Rolle des Sicherheitsrats die Rede. Das nachhaltige, spezifizierte Plädoyer für einen wirksameren Einsatz des Sicherheitsrats ist wohl das Bemerkenswerteste an dem Deklarationsentwurf.

Norbert J. Prill □

Seerecht: 11. Tagung der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen — Abstimmung über Konventionstext — Vier Nein-Stimmen und 17 Enthaltungen (38)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 5/1981 S.175f. fort.)

I. Die feierliche Unterzeichnung der Schlußakte der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen wird vermutlich in der Hauptstadt eines Landes stattfinden, welches den Konventionstext abgelehnt hat: Venezuela stimmte mit Nein, weil es mit der Formel zur Abgrenzung benachbarter Meereszonen unzufrieden war. Gegenstimmen kamen auch von drei weiteren Staaten, nämlich der Türkei (aus dem gleichen Grund wie Venezuela), Israel (wegen der künftigen Beobachterrolle für die PLO in der Vorbereitungskommission und den Organen der Meeresbodenbehörde) sowie den Vereinigten Staaten (wegen des Tiefseebodenregimes). Diese hatten auch die Abstimmung durch Staatenaufruf beantragt und damit eine Konsensentscheidung vereitelt. Den vier Nein-Stimmen standen 130 Ja-Stimmen gegenüber, bei 17 Enthaltungen (Belgien, Bulgarien, Deutsche Demokratische Republik, Deutschland (Bundesrepublik), Großbritannien, Italien, Luxemburg, Mongolei, Niederlande, Polen, Sowjetunion nebst Bjelorußland und Ukraine, Spanien, Thailand, Tschechoslowakei und Ungarn). Daß das Abstimmungsverhalten kein ganz zuverlässiges Indiz für die endgültige Festlegung ihrer Haltung durch die Staaten bietet, geht etwa aus folgenden Verlautbarungen hervor: Während die Bundesrepublik Deutschland erklärte, ihr Votum (Stimmenthaltung) präjudiziere nicht die Entscheidung über Unterzeichnung und Ratifikation, gaben Frankreich und Japan einen praktisch ebenso formulierten Kommentar zu den von ihnen bemerkenswerterweise abgegebenen Ja-Stimmen. Der Heilige Stuhl und 16 Staaten nahmen an der Abstimmung nicht teil, zwei davon demonstrativ, nämlich Ecuador (das seit langem Territorialgewässer von 200 Seemeilen beansprucht) und Albanien (wegen der Bestimmungen über die Küstengewässer sowie die Pionierinvestoren).

II. Das Gesamtpaket, über das am 30.April 1982 abgestimmt wurde, bestand schließlich aus dem Haupttext der Konvention mit deren 320 Artikeln, neun Anhängen (u.a. einem neu hinzugekommenen betreffend die Teilnahme von internationalen Organisationen mit einschlägigen Kompetenzen, d.h. insbesondere der EWG) sowie fünf Resolutionen (1.Vorbereitungskommission; 2.Vorbereitender Investitionsschutz; 3.abhängige Gebiete bzw. Gebiete ohne Selbstregierung; 4.Beteiligung von nationalen Befreiungsbewegungen; 5.Unterstützung von Entwicklungsländern bei der Meeresforschung). Nur drei förmliche Änderungsanträge mußten zur Abstimmung gestellt werden. Sie betrafen unmittelbar oder — wie im Fall des türkischen Engagements für die Zulassung von Vorbehalten — mittelbar das allgemeine Meeresvölkerrecht. Keiner fand die erforderliche Mehrheit. 28 förmliche Änderungsanträge wurden zurückgezogen. Soweit der Konventionsentwurf auf der 11.Tagung (8.3.–30.4.1982 in New York) noch modifiziert wurde, geschah dies also ausnahmslos auf informellem Wege.

III. *Tiefseebodenregime:* US-Präsident Reagan hatte Ende Januar 1982 die Rückkehr der Vereinigten Staaten an den Verhandlungstisch angekündigt, gleichzeitig aber klargestellt, einige wichtige Elemente des Entwurfs zum Tiefseebodenregime seien unannehmbar, und in diesem Zusammenhang die bekannten Punkte genannt (Rohstoffpolitik, Zugangsbedingungen, Monopol des Behördenunternehmens, Zusammensetzung und Willensbildungsprozeß der Behördenorgane, Revisionskonferenz, Technologietransfer, Beteiligung von Befreiungsbewegungen). Abgesehen von der Einführung eines Vorbereitenden Investitionsschutzes, wurden den USA jedoch keine schwer ins Gewicht fallenden Konzessionen mehr gemacht.

Rohstoffpolitik: Als erstes Ziel der Tiefseebodenaktivitäten wird nunmehr genannt »die Entwicklung der Ressourcen des Gebiets«. Mit dieser Klarstellung ist die weitere Zielsetzung eines Schutzes der terrestrischen Produzenten einigermaßen neutralisiert. Hinzugekommen ist auch eine Klausel über »unfaire wirtschaftliche Verhaltensweisen«, die jedoch hinter den gegen Subventionen gerichteten Wünschen der großen Landproduzenten Australien und Kanada weit zurückbleibt.

Produktionsbeschränkung: Die Berechnungsformel bleibt unverändert. Ihre Probleme sollen im Rahmen der Vorbereitungskommission noch einmal erörtert werden. Auch über die Einrichtung eines Kompensationsfonds zugunsten benachteiligter afrikanischer Entwicklungsländer wird dort zu beraten sein. Abbaubeschränkungen für andere Rohstoffe als die in Manganknollen werden nur auf der Basis eines Konsenses im Rat der Behörde eingeführt werden können. Sekundärrecht für einen solchen Abbau muß innerhalb von drei Jahren nach der Stellung eines entsprechenden Antrags durch einen Vertragsstaat von den Behördenorganen verabschiedet werden.

Zugangsbestimmungen: Die Behörde soll nicht mehr von vornherein die Vereinbarkeit einer Projektbeschreibung mit der Konvention sowie dem Sekundärrecht untersuchen.

Zusammensetzung des Rates der Behörde: Dem größten Verbraucher von Rohstoffen des Tiefseebodens wird jetzt ein Sitz garantiert. Die Vereinigten Staaten hätten damit einen festen Sitz.

Revisionskonferenz: Hier sollen die Verfahrensregeln der Seerechtskonferenz gelten (d.h.: Bemühungen um allgemeines Einvernehmen bis zur förmlichen Feststellung, daß alle Möglichkeiten ausgeschöpft seien, sodann Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit, mindestens der Mehrheit der Mitglieder). Das Inkrafttreten von Änderungen setzt die Bindungserklärung von drei Vierteln (statt, wie nach dem alten Entwurf, von zwei Dritteln) der Vertragsstaaten voraus, wirkt bei Erreichen des Quorums aber für alle. Die Entwicklungsländer lehnten es beharrlich ab, diese offene Tür zu schließen. Die USA, die Bundesrepublik Deutschland und weitere ›Tiefseebergbaustaaten‹ setzten sich erfolglos für das Erfordernis der Ratifikation durch alle Mitgliedstaaten ein. Keinen Erfolg hatte auch ein Kompromißvorschlag von elf Ländern, welcher vorsah, ein mit qualifizierter Mehrheit geändertes Tiefseebodenregime werde zwar Anwendung finden, für die nicht ratifizierenden Staaten aber keine Pflichten und Rechte(!) begründen.

Pionierinvestitionen (Vorbereitender Investitionsschutz): Hier geht es um den Schutz von Investitionen in den Tiefseebergbau, die bereits vor Inkrafttreten der Konvention vorgenommen werden (bzw. bereits getätigt worden sind). Da die erforderliche Sicherheit für die Zwischenzeit nicht erst durch die Konvention gegeben werden kann, hat die Konferenz eine Resolution über den Schutz von Pionierinvestoren verabschiedet. Diesen ist danach die Exploration bis zum Inkrafttreten der Konvention gestattet, und anschließend genießen sie bei der Erteilung von Produktionsgenehmigungen Priorität gegenüber anderen Bewerbern, abgesehen von dem behördeneigenen Unternehmen (hätten also praktisch eine Abbaugarantie). Jedem Pionierinvestor steht nur ein Feld zu, und zwar von höchstens 150 000 qkm. Dem Behördenunternehmen sind vorab Produktionsgenehmigungen für zwei Felder garantiert. Die Registrierung als Pionierinvestor erfolgt bei der Vorbereitungskommission. Voraussetzung dafür sind im Prinzip Investitionen von 30 Mill US-Dollar bis zum 1.Januar 1983, im Falle von Entwicklungsländern bis zum 1. Januar 1985. Bei den Industriestaaten grenzt die Resolution jedoch den Kreis von vornherein ein. Danach qualifizieren sich für den Status von Pionierinvestoren zum einen Frankreich, Indien, Japan und die Sowjetunion unter Einschluß ihrer Staatsunternehmen, zum anderen Zusammenschlüsse von Unternehmen aus Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Großbritannien, Italien, Japan, Kanada, den Niederlanden und den Vereinigten Staaten (nämlich: das amerikanisch-britisch-kanadisch-japanische ›Kennecott Consortium‹; die amerikanisch-belgisch-italienischen ›Ocean Mining Associates‹; die deutsch-japanisch-amerikanische ›Ocean Management Incorporated‹; die niederländisch-amerikanische ›Ocean Minerals Company‹). Pionierinvestoren werden hohe Gebühren an die Behörde zu entrichten haben. Nichtstaatliche Investoren müssen bei der Vorbereitungskommission durch einen Signatarstaat angemeldet werden. Diese Schirmherren müssen auch dafür Sorge tragen, daß es nicht zu Feldüberschneidungen kommt, notfalls im Wege von Schiedsverfahren. Erst dann, wenn später ein Abbauantrag bei der Behörde gestellt wird, müssen alle Staaten, deren Unternehmen dem betreffenden Konsortium ange-